

Satzung der Stadt Lörrach zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 21. Februar 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS), zuletzt geändert am 20. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 28

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

[...]

Für Zähler mit anderer Nennweite wird die Zählergebühr auf Grundlage der Zählerbeschaffungs- und Unterhaltungskosten festgesetzt.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Standrohr mit Wasserzähler:

- Grundgebühr Euro pro Tag: 0,78

Bauwasserzähler:

- Grundgebühr Euro pro Tag: 0,69

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Lörrach, den _____

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Vorstehende Satzung wurde am in der „Die Oberbadische“ und der „Badischen Zeitung“ gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht.

Dem Regierungspräsidium wurde die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung am angezeigt.

Lörrach, den

Wolfgang Droll
Betriebsleiter Stadtwerke